

Ausführungsbestimmungen

für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel für besondere schachliche Leistungen

vom 18. Mai 1996

1. Diese Ausführungsbestimmungen gründen sich auf die Worte „für besondere schachliche Leistungen“ in Nr. 2.21 der Ehrenordnung des Deutschen Schachbundes.
2. Die Silberne Ehrennadel kann an Spieler verliehen werden, die sich um den Deutschen Schachbund besonders verdient gemacht haben.
3. Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Kommission für Leistungssport.
4. Als besondere Verdienste können gelten:
 - 4.1 Einsatz in einer Mannschaft des Deutschen Schachbundes bei Olympiaden oder sonstigen Länderkämpfen in mindestens 50 Partien, davon mindestens fünf Partien nach dem 30. September 1990.
 - 4.2 Erringung einer Medaille bei einer Schacholympiade oder der Europäischen Mannschaftsmeisterschaft.
 - 4.3 Qualifikation für ein Kandidatenturnier der FIDE.
 - 4.4 Sonstige außergewöhnliche spielerische Leistungen, die wesentlich zur Hebung des Ansehens des Deutschen Schachbundes beitragen.
5. Die Einsätze in der DDR-Nationalmannschaft werden für die Ehre der Spieler/innen voll anerkannt.

6. Es gibt künftig nur noch eine gemeinsame Liste der Zahl der Einsätze in der deutschen Nationalmannschaft (eine getrennte Liste wird nur noch für interne Zwecke geführt).

Änderungen durch Präsidium